

9722/AB
Bundesministerium vom 22.04.2022 zu 9953/J (XXVII. GP) sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.153.189

Wien, 22.4.2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9953/J der Abgeordneten Ragger, Kaniak betreffend Barrierefreiheit in Krankenanstalten wie folgt:

Frage 1: Sind Ihnen die Ergebnisse des Monitoringausschusses bekannt?

Ja, die Ergebnisse sind mir bekannt.

Frage 2: Welche konkreten Fragen wurden gestellt und was wurde untersucht?

Im konkreten Fall wurde eine Begehung durchgeführt, in der das Augenmerk auf die umfassende Barrierefreiheit gerichtet wurde. Umfassende Barrierefreiheit bedeutet Freiheit von räumlichen, sozialen und kommunikativen Barrieren.

Die konkreten Fragestellungen waren laut Stellungnahme des Monitoringausschusses:

- Wie finde ich überhaupt ein passendes Spital?
- Wie erfolgt die Aufnahme (wie werde ich Patient oder Patientin)?
- Wie ist es im Spital?

- Wie erfolgt die Entlassung (wie verlasse ich das Spital wieder)?
- Wie erfolgt die Kommunikation (wie kann ich mit den Menschen im Spital reden, ihnen sagen, worum es mir geht und wie es mir geht)?

Frage 3: *Inwiefern waren Sie in diese Erhebungen involviert?*

Die Mitglieder des Monitoringausschusses agieren unabhängig und weisungsfrei. Ich war daher in diese Erhebungen nicht eingebunden.

Frage 4: *Welche Krankenanstalten wurden bereits von diesem Monitoringausschuss untersucht?*

Laut dem Bericht des Monitoringausschusses wurden die Klinik Ottakring (Wilhelminenspital), die Klink Floridsdorf (Krankenhaus Nord) und die Klinik Donaustadt (SMZ Ost-Donauspital) angesehen.

Fragen 5 und 6:

- *Zu welchen Ergebnissen hinsichtlich der Barrierefreiheit kamen diese Erhebungen zu den einzelnen Krankenanstalten?*
- *Welche groben Mängel erkennen Sie hinsichtlich Barrierefreiheit in den österreichischen Krankenanstalten?*

Das BMSGPK veröffentlicht regelmäßig in Zusammenarbeit mit der GÖG die Berichte „Qualitätssysteme in Akutkrankenhäusern“ und „Qualitätssysteme in stationären Rehabilitationseinrichtungen“. In den aktuellen Versionen dieser Berichte aus dem Jahr 2017 wird festgehalten, dass 99% der Akutkrankenhäuser und alle stationären Rehabilitationseinrichtungen Patientinnen und Patienten durch spezifische Maßnahmen, z.B. durch die Ausgabe von Informationsbroschüren, Patienteninformationsmappen oder Merkblätter in ihrer Gesundheitskompetenz unterstützen.

97% der Akutkrankenhäuser und 98% der stationären Rehabilitationseinrichtungen sind barrierefrei zugänglich und Informationen über die Erreichbarkeit und die bauliche Barrierefreiheit der Einrichtung sind in 82% der Akutkrankenhäuser und 88% der stationären Rehabilitationseinrichtungen öffentlich verfügbar.

Hinsichtlich der näheren Ergebnisse der Begehung durch den unabhängigen Monitoringausschuss verweise ich auf den ausführlichen Bericht des unabhängigen

Monitoringausschusses vom Jänner 2022, der unter http://monitoringausschuss.at/download/barrierefreiheit_in_krankenanstalten/WMS_UMA_SN_Wiener_Krankenanstalten_01-2022.pdf abgerufen werden kann.

Fragen 7 bis 9 und 12 bis 16:

- *Welche Konzepte bieten Sie an, um diese Probleme zu beheben?*
- *Welche Maßnahmen haben Sie bisher ergriffen, um diese Probleme zu beheben?*
- *Welche Maßnahmen werden folgen?*
- *Inwiefern wird von Seiten der Krankenanstalten auf diese eingegangen?*
- *Welche Konzepte und Sofortmaßnahmen bieten Krankenanstalten an, um unmittelbare Barrierefreiheit zu gewährleisten?*
- *Welche (Um)Baumaßnahmen werden Sie in welchen Krankenanstalten kurz- und mittelfristig zur Gewährleistung der Barrierefreiheit treffen?*
- *Mit welchen Kosten rechnen Sie in diesem Zusammenhang?*
- *Haben Sie dazu Mittel budgetiert?*

Die Herstellung von Barrierefreiheit bei Krankenanstalten obliegt den Trägern dieser Krankenanstalten und ist auch von diesen zu finanzieren. Dabei ist aber auch zu berücksichtigen, dass eine Diskriminierung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBI. I Nr. 82/2005, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 32/2018, nicht vorliegt, wenn die Beseitigung einer Barriere rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre. Im konkreten Fall der drei Wiener Krankenhäuser obliegt die Beseitigung der mangelnden Barrierefreiheit, wie auch im Bericht des Monitoringausschusses (Seite 17) festgehalten wurde, dem Wiener Gesundheitsverbund.

Fragen 10 und 11:

- *Wie viele Beschwerden hinsichtlich Barrierefreiheit zu österreichischen Krankenanstalten sind bisher bei welchen Stellen eingegangen?*
- *Wie gestaltet sich der Umgang mit diesen Beschwerden?*

Menschen mit Behinderungen, die sich nach den Bestimmungen des BGStG diskriminiert fühlen, haben die Möglichkeit, beim Sozialministeriumservice ein Schlichtungsverfahren zu beantragen. Dieses Verfahren ist kostenlos und formfrei. Seit dem Inkrafttreten des BGStG

im Jahre 2006 wurden lediglich zwei Schlichtungsverfahren hinsichtlich der mangelnden Barrierefreiheit von Krankenanstalten beantragt. Eines dieser Verfahren endete mit einer Einigung. Wenn es zu keiner Einigung im Schlichtungsverfahren kommt, besteht für die betroffene Person die Möglichkeit für eine Klage an einem ordentlichen Zivilgericht.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

